

SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 1. ÄNDERUNG

GEBIET: NÖRDLICH MÜHLENSTRASSE, NEUE DORFSTRASSE, RICKERTER WEG I

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25.7.1988 (BGBl. I S. 1093) sowie nach § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.11.1989 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Gebiet: nördlich Mühlenstraße, Neue Dorfstraße, Rickertter Weg I", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Bau nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

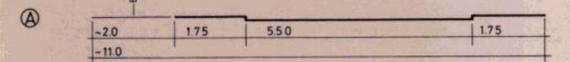
Gemarkung Büdelsdorf Flur 1

TEIL A PLANZEICHNUNG

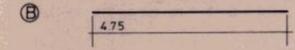


PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN M 1:100

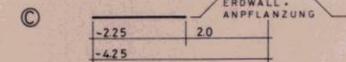
MÜHLENSTRASSE OBERFLÄCHEN - FAHRBAHN : SCHWARZDECKE
FUSSWEGE PARKPLÄTZE : PFLASTER



WOHNWEG OBERFLÄCHE - PFLASTER



FUSS- UND RADWEG OBERFLÄCHE - SCHWARZDECKE



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. ein §§ 16 und 17 BauNVO
- Grundfläche maximal z.B. 135 qm §§ 16 und 17 BauNVO
- Geschossfläche maximal z.B. 200 qm §§ 16 und 17 BauNVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze:
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Baulinie § 23 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO

- Verkehrsflächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche
- Sonstige Festsetzungen:
- Fläche für Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
- Garage/n
- Vorderkante der Garagen
- Von der Bebauung freizuhaltende Fläche § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB
- Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
- Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Anpflanzen von Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
- Firstrichtung, zwingend

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Knick § 11 Abs.2 LPflegG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genommener Zuschnitt der Grundstücke
- Flurstücksbezeichnung, z.B. 48/32
- Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Vorgeschlagene Stellung baulicher Anlagen
- Sichtdreieck mit Angabe der Kathetenlängen, z.B. 3 m und 30 m
- Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. "A"
- Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z.B. "1"

Aufstellungsbeschuß der Gemeindevertretung am 06.07.1989.
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 15.07.1989.
Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 26.04.1989.
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 17.07.1989.

Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 23.11.1989 ; Mitteilung des Ergebnisses am 15.12.1989.

Beschluß der Gemeindevertretung über den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie Billigung der Begründung am 06.07.1989.

Beschluß der Gemeindevertretung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 06.07.1989.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 15.07.1989.

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 17.07.1989.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 21.08.1989 bis 22.09.1989.

Entscheidung der Gemeindevertretung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der öffentlichen Auslegung am 23.11.1989 ; Mitteilung des Ergebnisses am 15.12.1989.

Büdelsdorf, den 15.12.1989



Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 1.12.1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den 24. NOV. 1989



Reg. Verm. Direktor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.11.1989 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.11.1989 gebilligt.

Büdelsdorf, den 15.12.1989



Bürgermeister

Diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 09.01.1990 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 03.04.1990 Az.: B 21 (1. Änd.) Büdelsdorf erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. ~~Die geltend gemachten Rechtsverstöße haben sich~~ Gleichzeitig sind die örtlichen Rechtsvorschriften genehmigt worden.

Büdelsdorf, den 14.06.1990



Bürgermeister

Diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Büdelsdorf, den 14.06.1990



Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.06.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Diese Satzung ist mithin am 16.06.1990 in Kraft getreten.

Büdelsdorf, den 19.06.1990



Bürgermeister

Planverfasser
Goebel - Thielemann - Bahlmann
Architekten Eckernförde